

Bundeskonzferenz der Betreuungvereine

- Geschäftsstelle -
Lerchenstraße 28, 72762 Reutlingen
Telefon 07121/420028 – FAX 07121/420678
e-mail: buko-betreuungsvereine@web.de

Bundeskonzferenz Betreuungvereine, Lerchenstr. 28, 72762 Reutlingen

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

I A 1 - 3480/4 - 12 1785/2009
Gesetzentwurf zur Änderung des
Vormundschaftsrechts

09. März 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Änderung des Vormundschaftsrechts mit einer in diesem Zusammenhang erwogenen Änderung des Betreuungsrechts nimmt die Bundeskonferenz der Betreuungvereine wie folgt Stellung:

Das zentrale Anliegen des Gesetzentwurfs, die Reform des Vormundschaftsrechts für Minderjährige im Sinne einer Orientierung an den Ansprüchen des Betreuungsrechts begrüßt die Bundeskonferenz der Betreuungvereine. Sie verzichtet jedoch auf eine dezidierte Äußerung hierzu.

Zu der Absicht, die Kontaktpflicht zwischen Betreuer und Betreutem gesetzlich verbindlich festzulegen, nimmt die Bundeskonferenz der Betreuungvereine wie folgt Stellung:

Das Motiv der Regierung, die Kontakthäufigkeit zu reglementieren rührt aus der Evaluation des 2. BtÄndG, in der ein Rückgang der Besuchshäufigkeit gewerblich tätiger Betreuer bei ihren Betreuten festgestellt wurde. Die Besuchshäufigkeit durch die angestellten Mitarbeiter der Betreuungvereine veränderte sich im Untersuchungszeitraum jedoch nicht. Die Ursachen rückläufiger Besuchskontakte wurden leider nicht erforscht.

Nach Auffassung der Bundeskonferenz der Betreuungvereine darf nicht vorschnell der Schluss gezogen werden, dass der Rückgang der Besuchshäufigkeit – bei einem Teil der beruflich rechtlich Betreuten – zu einer Qualitätsverschlechterung der Betreuung an sich geführt habe. Wenn qualitätsfördernde Aspekte leitendes Motiv einer Gesetzesänderung sein sollen, dann empfiehlt die Bundeskonferenz der Betreuungvereine, dieses auch tief greifender zu implementieren.

Das Betreuungsrecht ist zentral vom Prinzip der Erforderlichkeit, sowohl rechtlicher Festlegungen als auch der Handlungsmaßstäbe für Betreuer geprägt. Gerade die individuelle Anpassung der einzelnen Maßnahmen/Handlungen des Betreuers an die besondere Situation des von ihm betreuten Menschen macht die Qualität und den Erfolg des Systems der rechtlichen Betreuung aus. Die Häufigkeit des persönlichen Kontaktes ist dabei nur ein Aspekt, der für sich alleine keine qualitative Bewertung zulässt.

Meistens sind die Aufgabenfestlegungen der Betreuungsgerichte (Aufgabenkreise) eher pauschal umschrieben („Vermögenssorge, Gesundheitssorge ...“). Der Betreuer muss entsprechend seiner eigenen Einschätzung zu einem eigenständigen Konzept der individuellen Betreuungsführung kommen. Gerade unter dem Gesichtspunkt des individuellen Schutzes/der individuellen Unterstützung ist ein genügend großer Entscheidungsspielraum des Betreuers von Nöten. Hier die Festlegung des persönlichen Kontaktes auf einen regelhaften monatlichen Besuch gesetzlich zu verankern, wäre eine all zu starre Kondition mit vermutlich mehr negativen, als positiven Folgen auf die gesamte Systematik des Betreuungsrechts.

Während im Bereich der Jugendhilfe eine solche Festlegung deshalb angezeigt scheint, weil dort immer „alle Angelegenheiten“ des Minderjährigen ganzheitlich und auch sozialtherapeutisch betrachtet, oftmals auch massiv steuernd bearbeitet werden müssen, steht in der rechtlichen Betreuung in der Mehrzahl der Fälle die Auswahl einzelner Aspekte als regelungsbedürftige Besorgung von Rechtsangelegenheiten im Mittelpunkt. Das heißt, dass dem Betreuer auch immer nur die Rechtsfürsorge in engerem Sinne entsprechend der zugeschriebenen Aufgabenkreise zukommt. Insofern muss es möglich bleiben, bei höherem Bedarf eine dichtere Besuchsfrequenz anzusetzen, entsprechend bei niedrigerem Bedarf eine niedrigere Besuchsfrequenz. Er darf/muss aber auch andere Methoden der Ermittlung der persönlichen Wünsche, Bedürfnisse und der Situationseinschätzung innerhalb des vorhandenen Zeitbudgets anwenden.

Die Besuchshäufigkeit als einziges „Qualitätsmerkmal der rechtlichen Betreuer Tätigkeit“ zu erheben und zu reglementieren geht unseres Erachtens fehl in seiner Wirkung. Als kaum begründeter absoluter Wert würde sie wenig nützen. Im Gegenteil: Der Vorteil des Prinzips des pauschalen Leistungs- und Gegenleistungssystems, nämlich nun flexibel auf Bedarfe der Betreuten (auch an persönlichem Kontakt) reagieren zu können, würde stark eingeschränkt.

Wenn eine Reglementierung der persönlichen Kontakte zwischen Betreuer und Betreutem von der Regierung als notwendig gesehen wird, darf man mit Fug und Recht fragen, weshalb beispielsweise Kontakte zu Ärzten oder andere wichtige Kontakte oder Tätigkeiten nicht reglementiert werden? Müsste sich eine gesetzliche Reglementierung dann nicht auf ein breiteres Spektrum der Betreueraktivitäten erstrecken?

Im Ziel der Qualitätsentwicklung, und wo nötig –steigerung, decken sich die Vorstellungen der Regierung mit denen der Betreuungsvereine. Nach Ansicht der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine stünde für diese Zielerreichung das mit dem 2. BtÄndG installierte (so gut wie nicht nachgefragte) Instrument der Betreuungsplanung ein vergleichsweise besseres Mittel der Qualitätsentwicklung zur Verfügung. Die Gerichte könnten hier inhaltlich direkt Einfluss nehmen. Der fachliche Austausch über die Bedürfnisse der Betreuten würde besser gelingen. Allerdings erforderte dies auch eine gewisse Abkehr von der Ausrichtung der Betreuungsgerichte als reine Entscheidungs-/Genehmigungsinstanz.

Ohne weiteres gesetzliches Reglement könnte ein Teilziel der Qualitätsentwicklung bereits dadurch erreicht werden, dass Gerichte Ziele der Betreueraktivitäten, Erfolge/Misserfolge der Betreueraktivitäten aufgrund der jährlichen Berichterstattung abfragen. Beruflich tätigen Betreuern sollte es dabei auch nicht schwer fallen, standardmäßig ihre Besuchshäufigkeit, ggfs. begründet, darzustellen. Manche Berichtsvorgaben von Gerichten (Formulare) sollten dem Rechnung tragen.

Gegen die Reglementierung der Besuchshäufigkeit sprechen die möglichen Kostenfolgen auf das System der so genannten Mischkalkulation bei beruflich Betreuenden. Gesetzlich festgelegte Besuchsrhythmen würden sofort das Zeitbudget (tarifliche Regelarbeitszeit) des Vereinsbetreuers negativ beeinflussen. Die Erreichbarkeit der Vereinsbetreuer und deren Büropräsenz würden verringert. Verwaltungsarbeiten müssten verdichtet werden. Gerade auch die schnelle, flexible und intensive Reaktion des Betreuers im Krisenfall für die dringlichen Angelegenheiten so genannter schwieriger Fälle (vorrangiges Betätigungsfeld

von Vereinsbetreuern) würde erheblich erschwert. Dies würde bedeuten, dass Arbeitsstil und – organisation einer solchen neuen Bedingung so angepasst werden müssten, dass die verfügbare Regelarbeitszeit wirtschaftlich effektiv genutzt werden kann. Da auch andere formale Pflichten und auch die stetigen bürokratischen Aufgabenzuwächse (z.B. aus der laufenden Sozialgesetzgebung) schon aus Haftungsgründen zuverlässig eingehalten werden müssen, könnte das für Vereine auch bedeuten, dass noch mehr Tätigkeiten als bisher an Hilfskräfte delegiert werden. Die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das System daraufhin könnten bedeuten, dass Vereine ihre dadurch steigenden Personalkosten durch weitere professionelle Betreuungsübernahmen kompensieren müssten.

Die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine befürchtet aus diesem Grunde auch eher eine Zunahme des Anteils so genannter „einfacher Fälle“ bei beruflichen Betreuern mit Konzentrationseffekten auf wenige Heime. Dies würde dann die „Ehrenamtlichenquote“ belasten, weil noch weniger Fallabgaben an Ehrenamtliche erfolgten.

Die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine weist auch auf einen dann konsequenterweise höheren Kontrollaufwand seitens der Justiz hin. Wie etwa wäre eine gesetzliche Festlegung überprüfbar? Müssten Besuchsdokumentationen geführt werden, von wem? Würden dadurch nicht positive Effekte des 2. BtÄndG für die Justiz relativiert?

Letztlich sei auch noch auf den Widerspruch hingewiesen, dass seitens der Justiz vor der Pauschalierung permanent Auseinandersetzungen mit den beruflich Betreuenden über die Erforderlichkeit bestimmter Betreuer Tätigkeiten, insbesondere zu häufiger Besuche geführt wurden. Es ist wenig überzeugend, dass das von den Gerichten/Bezirksrevisoren vor der Pauschalierung gesetzte Maximum an Besuchen (einmal monatlich) nun als verbindliches Minimum festgelegt werden soll. Dies müsste sich dann logischerweise in einer Anpassung der festgeschriebenen Pauschale niederschlagen, da deren Grundlage ja gerade durch diese festgesetzte Praxis geschaffen wurde.

Schließlich sollten auch die Auswirkungen einer eventuellen Reglementierung der Besuchshäufigkeit auf ehrenamtlich Betreuende bedacht werden. Gerade ehrenamtliche Fremdbetreuer lassen sich deshalb gewinnen, weil sie ihr Engagement auch zeitlich flexibel gestalten können. Familienangehörige Betreuer sehen sich ohnehin bereits mit der stärkeren Erwartung auf die Ausübung einer persönlichen (sozialen) Betreuung seitens der Einrichtungen der Behindertenhilfe und Pflege konfrontiert. Diese Erwartung, gar noch verstärkt als „zusätzliche“ gesetzliche Pflicht, kann ehrenamtliche Tätigkeit auch überstrapazieren. Dies könnte zur Abgabe von Betreuungen bzw. einer schwindenden Bereitschaft führen, diese zu übernehmen, aus der Befürchtung heraus, den gesetzlichen Pflichten nicht wie gefordert nachkommen zu können.

Fazit:

Die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine empfiehlt im Interesse der weiteren Qualitätsentwicklung im Betreuungswesen die bisherigen gesetzlichen Instrumente durch die Justizpraxis besser zu nutzen und zu optimieren die Qualität der beruflichen Betreuer Tätigkeit durch geeignete Methoden der Berichterstattung und des fachlichen Austausches zwischen Gerichten und Betreuern sicher zu stellen von einer Überregulierung der Betreuer Tätigkeit abzusehen, insbesondere von der gesetzlichen Festlegung von Besuchsrhythmen.

Mit freundlichen Grüßen

Alex Bernhard
Geschäftsführer